

3. / I. 1917

M

* Gegen den Wucher im Kohlenkleinhandel. Gegen unberechtigte, übermäßige Preissteigerungen im Kohlenkleinhandel wendet sich ein Erlaß des preussischen Handelsministers an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten zu Potsdam. Es heißt darin:

Zeitungsnachrichten zufolge ist der Kohlenhandel im Begriff, die jüngst von der Kohlenindustrie mit Wirkung vom Beginn 1917 ab beschlossene Erhöhung der Brennstoffpreise auch seinerseits zum Ausgangspunkt für eine Steigerung der Handelspreise zu machen. Es besteht dabei nach den an einzelnen Stellen früher gemachten Erfahrungen die Gefahr, daß besonders der Platz- und Kleinhandel unter der Behauptung weiter stark gestiegener eigener Unkosten (Auslagen für Löhne, Abfuhr usw.) zu einer Preis-erhöhung schreitet, die zu der von der Kohlenindustrie vorgenommenen in keinem angemessenen Verhältnis steht. An sich bedingt die Erhöhung des Erzeugerpreises um je 1 M. für die Tonne Brennstoff nur einen Aufschlag von je 5 Pf. für den Zentner. Preissteigerungen des Handels, die dieses Maß wesentlich übersteigen, werden also im Interesse der Verbraucher sorgfältig auf ihre sachliche Berechtigung nachgeprüft werden müssen. Ich ersuche, die Preisprüfungsstellen des Bezirks unverzüglich mit Nachdruck auf diese ihnen zufallende Aufgabe hinzuweisen, bei deren Erfüllung es sich empfehlen wird, die schon in der Vergangenheit vorgenommenen Preissteigerungen des Kohlen-Platz- und -Kleinhandels einer Nachprüfung zu unterziehen und ferner dafür Vorkehrungen zu treffen, daß festgestellte Uebervorteilungen der Brennstoffverbraucher mit Hilfe der Mittel, die besonders in der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 und diejenige zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 nebst ihren Nachträgen an die Hand geben, unnachsichtlich geahndet werden.